

Finanzamt Kassel
Steuernummer 25 250 7005 P

Finanzamt
Kassel I
Altmarkt 1
34125 Kassel

16.03.09

Fernsprechanschluss

Gesellschaft
Friedrichs u. Partner
Steuerberatungsges.
Wagenstieg P
37077 Göttingen

**Bescheid über die
gesonderte Feststellung von
Besteuerungsgrundlagen gemäß
§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 3,
§ 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 KStG**

zum 31.12.05 - 31.12.2007

20.12.2007
Erledigt

für - Bezeichnung der Steuerpflichtigen,
wenn Empfangsvollmacht vorliegt -
Deutsches Institut für
Tropische und Sub-
tropische Landwirtschaft
GmbH

	EUR	Zelle
A. Feststellung		
Steuerliches Einlagekonto	0	1
Durch Umwandlung von Rücklagen entstandenes Nennkapital		2
Körperschaftsteuerguthaben		3
Fortgeschriebener Endbetrag i. S. des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999 ¹⁾ - EK 02	0	4

Geprüft

rechnerisch	✓	
sachlich	✓	P
Rechtsmittel	1/	P

Bemerkungen
- ohne Beanstandung
2003.09 P

FP
FRIEDRICHS & PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

OFD Frankfurt am Main
2.05 (2/10)

¹⁾ KStG 1999 = Körperschaftsteuergesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. 7. 2000 (BGBl. I S. 1034).

Done 88

Finanzamt Kassel I
Steuernummer 25 250 7005 8 - K05

Kassel, 13.03.2009

Anschrift: Altmarkt 1, 34125 Kassel
Telefon: Apparat: (0561) 7208-1318
Auskunft erteilt: Frau Beuthel Zimmer-Nr.: A3-051

Sozietät
Friedrichs & Partner
Wirtschaftsprüfungsges.
Wagenstieg 8
37077 Göttingen

Freistellungsbescheid

zur Gewerbesteuer
für die Kalenderjahre 2005, 2006, 2007
zur Körperschaftsteuer
für die Kalenderjahre 2005, 2006, 2007

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellungen

<input type="checkbox"/> Die vorgenannte Körperschaft	<input checked="" type="checkbox"/> Die Körperschaft																
(Bezeichnung)																	
Deutsches Institut für Tropische und Subtropische Landwirtschaft GmbH, Steinstr. 19, 37213 Witzenhausen																	
<input checked="" type="checkbox"/> ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,	<table border="1"> <tr><th colspan="2">Geprüft</th></tr> <tr><td>rechnerisch</td><td></td></tr> <tr><td>sachlich</td><td></td></tr> <tr><td>Rechtsmittel</td><td></td></tr> <tr><td>Bemerkungen</td><td></td></tr> <tr><td colspan="2">Berücksichtigung</td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: center;">FP</td></tr> <tr><td colspan="2">FRIEDRICHS & PARTNER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</td></tr> </table>	Geprüft		rechnerisch		sachlich		Rechtsmittel		Bemerkungen		Berücksichtigung		FP		FRIEDRICHS & PARTNER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	
Geprüft																	
rechnerisch																	
sachlich																	
Rechtsmittel																	
Bemerkungen																	
Berücksichtigung																	
FP																	
FRIEDRICHS & PARTNER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft																	
<input checked="" type="checkbox"/> ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,																	
weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten																	
<input checked="" type="checkbox"/> gemeinnützigen	<input type="checkbox"/> mildtätigen																
<input type="checkbox"/> kirchlichen																	
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.																	
<input type="checkbox"/> Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine																	
<input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer	<input type="checkbox"/> Gewerbesteuer																
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.																	
<input checked="" type="checkbox"/> Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.																	

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Der Einspruch ist beim oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum **31.12.2012** zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zur Steuernummer 25 250 7005 8 - K05

Die Körperschaft fördert

- mildtätige kirchliche Zwecke.
 folgende gemeinnützige Zwecke:

Volks- und Berufsbildung
 (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
- Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i.S. von § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG gefördert werden.

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen. Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309). Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

